

# **Öffentliche Bekanntmachung**

Gemeinde Wiernsheim  
Enzkreis

## **Betriebssatzung für die Gemeindewerke Wiernsheim - Wasserversorgung -**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim in seiner öffentlichen Sitzung am 19.10.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **I. Gegenstand und Name**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Wiernsheim wird unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Wiernsheim“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Betriebszweig Wasserversorgung versorgt das Gemeindegebiet mit Trinkwasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Trinkwasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle den Betriebszweig fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

### **II. Gemeinderat und Betriebsausschuss**

#### **§ 2**

#### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

## **§ 3**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Wiernsheim gebildete Verwaltungsausschuss ist zugleich beschließender Betriebsausschuss für die verwaltungsmäßigen und organisatorischen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, während der Technische Ausschuss für die technischen Angelegenheiten des Eigenbetriebs beschließend zuständig ist (Technischer Betriebsausschuss).
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Die Wertgrenzen, nach denen der Betriebsausschuss zuständig ist, ergeben sich aus der Hauptsatzung der Gemeinde Wiernsheim.
- (4) Der Betriebsausschuss beschließt, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, innerhalb der Wertgrenzen der Hauptsatzung insbesondere über
  1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
  2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten,
  3. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen,
  4. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben.

## **III. Betriebsleitung**

### **§ 4**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Bürgermeister der Gemeinde Wiernsheim. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Werkleiter“.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und zur Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Betriebsführung und Entscheidungen, kann der Betriebsleiter diese Aufgaben nach pflichtgemäßem Wissen gemäß

§ 6 Abs. 2 EigBG beauftragen bzw. bevollmächtigen. Zu diesem Zwecke sind die Aufgaben in einen technischen und kaufmännischen Bereich aufzuteilen und zu erledigen. In keinem Fall darf zwischen dem technischen und kaufmännischen Bereich eine Personalunion bestehen; dies gilt insoweit nicht, als der Betriebsleiter von seinen Möglichkeiten nach Satz 1 keinen Gebrauch macht. Der Betriebsausschuss kann zu jeder Zeit Auskünfte über die Aufträge und Vollmachten vom Betriebsleiter verlangen.

- (4) In den Fällen des Abs. 3 obliegen den beauftragten oder bevollmächtigten Personen die gleichen Pflichten wie in § 5 Abs. 3 EigBG.

## **IV. Kapital und Wirtschaftsführung**

### **§ 5**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf € 25.000,00 (Euro fünfundzwanzigtausend) festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs sind auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen. Hierzu sind die Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung-HGB für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu beachten.
- (2) Zum Zwecke der Wirtschaftsführung und der Führung des Rechnungswesens gelten alle für den Kernhaushalt geltenden Regelungen der Gemeindewirtschaft unabhängig von ihrer Form entsprechend.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Wiernsheim kann einzelne Ausnahmen anordnen, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 25.10.1995 mit ihren Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:

Wiernsheim, den 31.10.2022

Gez. Matthias Enz  
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.